



Unterrichtung

der Staatsregierung

**gemäß Art. 48a Satz 1 AGGVG über die im Jahr 2025 durchgeführten Maßnahmen
nach § 100c Abs. 1 StPO**

Das Staatsministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 22. Mai 2026 mitgeteilt, dass im Berichtsjahr 2025 in Bayern in einem Verfahren von den Ermittlungsmöglichkeiten des § 100c Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) Gebrauch gemacht wurde.

Siehe hierzu die tabellarische Übersicht (Anlage).

Die Präsidentin

Ilse Aigner

Anlage

Akustische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2025

Repressive Maßnahmen gemäß Art. 13 Abs. 3 GG

Anlasstat(en) gem. § 100c Abs. 1 Nr. 1 in Verb. mit § 100b Abs. 2 Nr./lit. („Nr. lit.“ angeben)	OK- Be- zug	Objekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Unterbrechungen gem. § 100d Abs. 4	Abbrüche gem. § 100e Abs. 5	Benachrichtigungen gem. § 101 Abs. 4 und 5 StPO		Relevanz für		Negativ-ergebnisse hatten		Kosten EUR	
			Privat-wohnung	Sonstige Wohnung	Beschuldigte/r	Dritter	Beschuldigte/r	Nicht-beschuldigte/r	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer	Anzahl	Anzahl	Anzahl nicht erfolgte	Gründe gem. § 101 Abs. 4, 5 StPO	Anlassverfahren	andere Verfahren	technische Gründe	folgende Gründe	Übersetzung	sonstige
1 g	nein	1	1	0	1	0	1	4	4	0	4	36	0	5	Ermittlungen dauern an.	ja	nein	/	/	0	79.112,50 EUR (davon 150 EUR Materialkosten, 78.962,50 EUR Personalkosten)

Bemerkungen: Bei den in der Spalte „Kosten EUR, sonstige“ angegebenen Beträgen handelt es sich jeweils um einen Schätzwert.